

Stadt Heringen (Werra)
L3172 zw. NK 516 003 und NK 5026 019 (Station 2,830)



L 3172; Neubau Rad/- Gehweg zwischen Heringen (Werra) und Widdershausen

Hessen ID: 24723

Unterlage 19.6 FFH - Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5026-301 „Rohrlache von He- ringen“

Aufgestellt:
Stadt Heringen, den 12.12.2024
Der Bürgermeister

i. A. gez. Daniel Iliev
(Bürgermeister)

Geprüft:
Fulda, den 12.12.2024
Hessen Mobil
- Fachdezernat Planung Osthessen -
- Sachgebiet Planung Fulda 2 -

i. A. gez. Joachim Brähler
(Sachgebietsleiter)

Genehmigt:
Fulda, den
Hessen Mobil 12.12.2024
- Fachdezernat Planung Osthessen -

i. A. gez. Hilmar Heuser
(Fachdezernent)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Vorgehensweise	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	4
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
3	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	8
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	8
3.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	8
3.3	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	8
3.4	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	9
3.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten	12
3.6	Managementpläne	12
3.7	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	12
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	14
4.1	Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen	14
4.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL	14
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	15
6	FAZIT	15
7	LITERATURVERZEICHNIS	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heringen (Werra) beabsichtigt, den Radweg der Route R14 in einem Teilabschnitt zu verlegen (Waldhessen lokale Route R14, D-Netz Route 4 - Mittellandrouten Werratal Radweg). Der aktuelle Verlauf führt entlang der Landesstraße L 3172 (Dippacher Straße) von Heringen durch Leimbach Richtung Widershausen, wobei ab Ortsausgang (Streckenkilometer ca. 2,471) kein gesonderter Radweg vorhanden ist und die Landesstraße mitbenutzt wird. Da die Strecke in diesem Abschnitt nicht ausreichend breit ausgebaut ist, sind Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit dort aktuell nicht zufriedenstellend gewährleistet. Ab Streckenkilometer 1,115 bis Streckenkilometer 2,920 soll deshalb der Radwegeverlauf nach Westen verlegt werden.

Der Neubau schließt an das bereits vorhandene Straßennetz an und baut den geschotterten Wirtschaftsweg ab Ende des Wohngebiets „Unter der Hanacht“ (auf Höhe der Wohnanlage „Beim Gerstenbaum“) weiter aus. Etwa 0+975m nach Baubeginn verläuft der Graben „Schwarzer Graben“, den die aktuelle Wegführung nicht überquert, sondern parallel zu ihm nach Osten verläuft und auf Höhe von Streckenkilometer 2,264 wieder in die L 3172 mündet. Die Verlegung sieht den Ausbau der Strecke weiter nach Norden mit einer Überquerung des Grabens und Neubau des Weges bis zur nörlichen Einmündung in die L 3172 vor (Kreuzung mit K4, Dippacher Straße). Insgesamt umfasst damit der Aus- und Neubau eine Länge von ca. 1.880 m.

Nord-westlich des Bauvorhabens erstrecken sich mehrere Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 5026-301 „Rohrlache von Heringen“,
- FFH-Gebiet Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“,
- Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“,
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Werra“ (Natureg-Nr. 2636002) und
- Naturschutz-Gebiet (NSG) Nr. 1632002 „Rohrlache von Heringen“.

Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) zu überprüfen. Die rechtlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 34 BNatSchG.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Nur wenn abschließend erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu klären, ob für ein betroffenes Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt werden muss. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären.

Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vor?

und

Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

1.1 Vorgehensweise

Die Anforderungen einer FFH-Vorprüfung werden gemäß dem Leitfaden FFH-VP des BMVBS umgesetzt (BMVBW 2004).

Zu beschreiben sind bezüglich des Schutzgebietes alle vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie dessen maßgebliche Bestandteile.

Bei der Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen sind soweit möglich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse zu unterscheiden. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensraumtypen (LRT), einschließlich ihrer potenziell vorkommenden charakteristischen Arten und Anhang II-Arten, sonstige für sie maßgeblichen Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren. Hierbei ist jedes Erhaltungsziel eigenständig zu behandeln.

Können bestimmte Wirkprozesse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungspotenziale ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Radweg der Route R14 stellt sich aktuell im Siedlungsbereich als gemeinsam genutzter Geh- und Radweg (Breite 2,00 m) bzw. als Mitbenutzung der L 3172 dar.

Der zu untersuchende Korridor für die Linienfindung befindet sich im Bereich vorhandener Wirtschaftswege sowie linksseitig der vorhandenen Trasse der L 3172 in einem Abstand bis zu 15 m auf der West Seite über die bestehende Fahrbahn hinaus.

Frühzeitig ausgeschiedene Varianten einschließlich Begründung für das Ausscheiden

Die Überprüfung der Nullvariante - vorhandene Streckenführung tlw. auf dem vorh. Geh-/ Radweg sowie auf der Fahrbahn - nach aktuellen Richtlinien, führt zu einer Nichteinhaltung sicherheitsrelevanter Entwurfsparameter im Querschnitt, so dass diese Variante ausscheidet.

Ebenso bedingt durch das Planungsziel, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird eine Variante, welche durch eine Vielzahl von Schutzgebieten läuft, ebenfalls ausgeschlossen.

Weitere trassenferne Varianten, welche nicht auf vorbelastetem Grund zum Liegen kommen, werden ebenso aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Die Möglichkeit den Radweg weiterhin durch den Ort Leimbach zu führen, wurde ebenfalls verworfen, da die Gegebenheiten eine regelkonforme Ausbildung nicht ermöglichen.

Übersicht der untersuchten Varianten

Für die zu betrachtende Varianten sind die folgenden Zwangspunkte in der Lage und der Höhe maßgebend:

- Baubeginn/ Bauende: „Am Gerstenbaum“/ KP L 3172/ K 4
- Vorhandene verrohrte Entwässerungsgräben
- Katastergrenzen zu vorh. Grundstücken
- Technisches Gebäude K+S (im Bereich „schwarzer Graben“)
- „Schwarzer Graben“ (Lage sowie Abflussquerschnitt)
- bestehende Wirtschaftswegeanbindungen
- Schutzgebiete (Hochwasser etc.)

Weiterhin sind nachfolgende technische Besonderheiten zu beachten:

Der Verlauf des geplanten bzw. verlegten Rad-/ Gehweges beginnt auf Höhe Wohnanlage „Beim Gerstengrund“ und verläuft für beide Varianten auf vorh. Wirtschaftswegen parallel zur L 3172 im Abstand von ca.

250 m in Richtung „Schwarzer Graben“. Im Zuge der Dimensionierung gemäß ERA /17/ Abschnitt 2.2 (Entwurfparameter) wird standardmäßig ein Querschnitt mit einer befestigten Breite von mindestens 2,50 m entworfen sowie bei der Linienführung Gerade und Kreisbogen angewandt.

Aufgrund der gleichzeitigen Nutzung als Wirtschaftsweg wird gemäß DWA-A 904 /29/ im ländlichen Wegebau eine befestigte Breite von mindestens 3,00 m im Bereich vorh./ geplanter Wirtschaftswege vorgesehen. Die Bankettbreite beträgt beidseitig 0,50 m. Die Gesamtbreite von 4,0 m deckt sich grundsätzlich mit den vorh. Katasterbreiten der öffentlichen Wege von ca. 4,0 m.

Im Bereich Überführung des „Schwarzen Grabens“ wird der Querschnitt gemäß den Qualitätsstandards und Musterlösungen für Radverbindungen in Hessen /22/ hergestellt.

Die Variantenuntersuchung für die Radwegeverlegung entlang der L 3172 wurde für folgende Varianten durchgeführt:

Nullvariante: entfällt

Variante 1 – Wirtschaftswegeführung: der Streckenverlauf folgt der Ostgrenze des LSG bis ca. Bau-km 0+970. Hier biegt die Variante nach rechts in Richtung L3172 ab um bei Bau-km 1+085 den „Schwarzen Graben“ zu queren. Ab Bau-km 0+980 verläuft die Variante 1 innerhalb des LSG. Nach der Querung des „Schwarzen Grabens“ verläuft die Variante im Bereich eines vorhandenen Wiesenweges, welcher ausgebaut werden soll. Ab Bau-km 1+520 beginnt westlich der Variante 1 da FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“. In diesem Bereich bis zum Anschluss an die K4 nutzt die Variante ebenfalls eine vorhandene Wegeparzelle. Ab dem Anschluss an die K4 verläuft die Variante bis Bauende entlang der K4 bis zur L3172. Die Ausbaulänge beträgt 1.830 m

Variante 2 – Teilabschnitt entlang L3172: hierbei führt der Streckenverlauf bis ca. Bau-km 1+250 dem „Schwarzen Graben“ wie Variante 1. Ab Bau-km 1+275 verläuft die Variante 2 auf einer vorhandenen Wegeparzelle Richtung L3172 und trifft bei Bau-km 1+345 auf die Landesstraße. Von da verläuft die Radwegeverbindung fahrbahnbegleitend entlang der L3172 bis zum Knotenpunkt Dippacher Kreuz (L3172/K4). Das FFH-Gebiet und auch Vogelschutzgebiet werden durch die Variante 2 nicht tangiert oder gequert.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in direkter Nähe zum LSG und je nach Variante auch am Rande der o.g. Schutzgebiete, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Einfluss auf potenziell funktionale Beziehungen des FFH-Gebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten nehmen könnte.

Die untersuchten Varianten sind in der nachfolgenden Abbildung hinsichtlich ihrer Lage und den angrenzenden Schutzgebieten dargestellt.

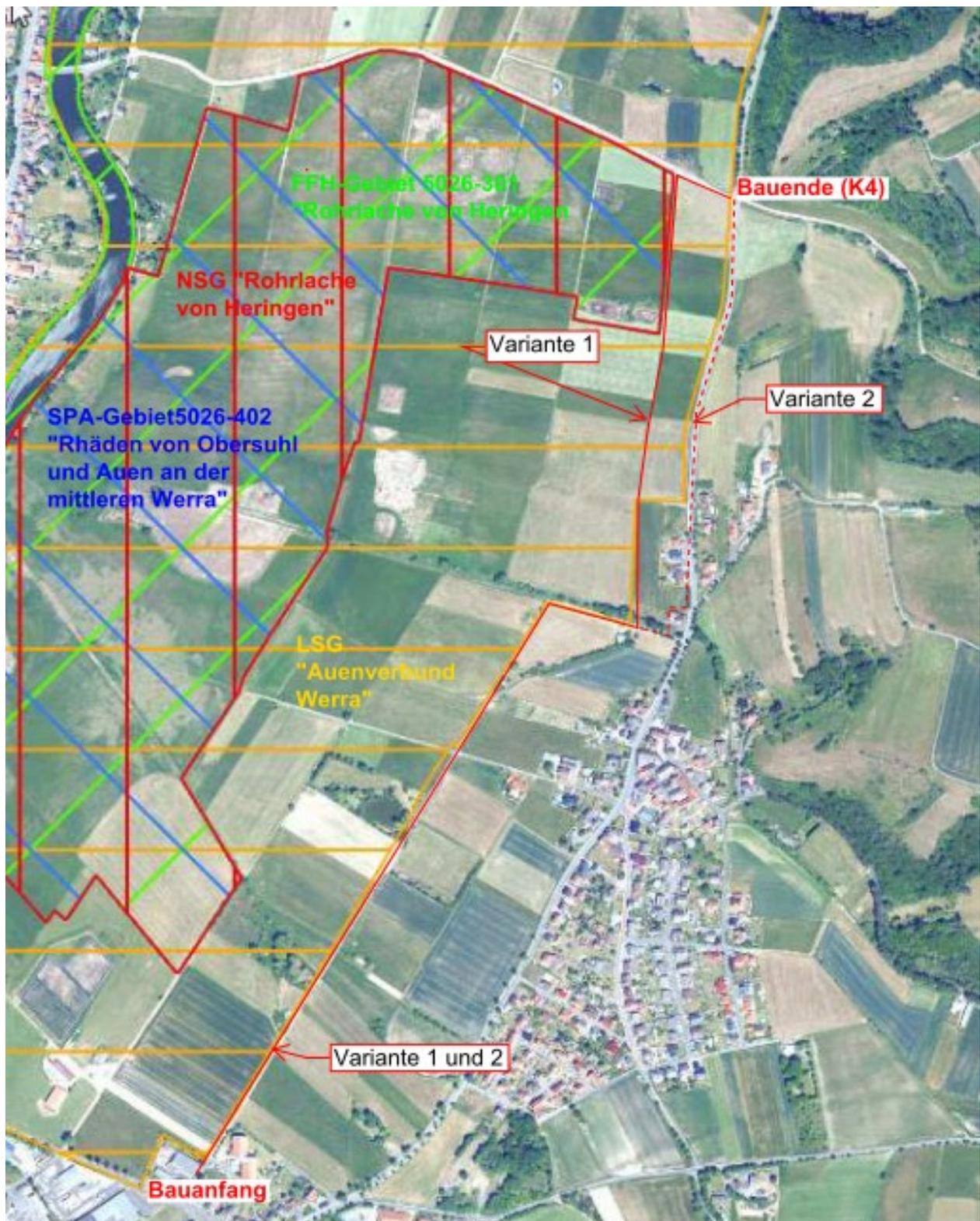


Abb. 1: Übersicht mit Lage der Varianten 1 u. 2 zum Natura 2000 - Gebiet 5026-301

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich nachfolgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu berücksichtigen sind. Sie werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen schlagen sich temporär nieder. Lärm-/Staubimmissionen / optische Beunruhigung sowie Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen werden zeitlich begrenzt auftreten, die nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes kann durch die Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkungen (Lärm-/Staub/optische Beunruhigung) auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele wirken nur temporär.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht.

Die geplante Radwegverbindung (Variante1) führt innerhalb einer vorhandenen Wegeparzelle am FFH-Gebiet vorbei. Die Herstellung des Radweges sowie der Straßennebenflächen (Entwässerungsgraben, Bankette etc.), befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes und werden auf ein Minimum begrenzt, so dass hier keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und dessen Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme, zusätzliche Trennwirkungen und Schadstoff- und Lärmimmissionen etc. zu erwarten sind. Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-RL werden nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen bzw. erhebliche Änderungen ergeben sich durch die geplante Nutzung der ehemaligen befestigten sowie unbefestigten Wirtschaftswege durch die neue Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger nicht. Durch den neuen Rad-/Gehweg wird voraussichtlich die Frequentierung der Wege erhöht, allerdings handelt es sich hier um eine Frequentierung, die mit keinen Lärm- oder Schadstoffbelastungen einhergeht. Das betrifft den Radweg bzw. abgrenzende FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 260 m.

Potenzielle Hauptursachen für Störungen der Tierwelt stellen insbesondere optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen dar. Da für das Vorhaben bereits bestehende Wirtschaftsweg genutzt werden und sich das Vorhaben unweit der stark befahrenen Landesstraße L 3172 und Kreisstraße K 4 befindet bzw. noch in deren Wirkraum liegt, sind bereits Vorbelastungen hinsichtlich Verkehr, optische Beunruhigung, Lärm etc. vorhanden. Es ist hier bereits von einer Gewöhnung der Tiere an die temporäre Anwesenheit von Menschen, Autos und Maschinen auszugehen. So dass diese Vorbelastungen der im Nahbereich der Landesstraße und Kreisstraße vorhandenen Grünlandbestände sich bereits beeinträchtigend auf die hier vorhandenen potenziellen Lebensräume auswirkt und diese bereits im Bestand weniger als Brut-/Fortpflanzungshabitat der verschiedenen Tierarten (bodenbrütende Vogelarten, Insekten) genutzt werden, sondern eher nur als Nahrungshabitat.

Der Betrieb / die Nutzung des Rad- bzw. Gehweges führt zu keinen zusätzlichen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die seitlich angrenzenden, gewachsenen Böden. Die Verwendung von Streusalz in den Wintermonaten ist grundsätzlich nur an bestimmten Gefahrenstellen (Übergängen, Treppen etc.) zulässig. Dies ist hier im Planungsraum nicht der Fall.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Datengrundlage

Der FFH-Vorprüfung liegen die vollständigen Gebietsdaten (Standard-Datenbogen FFH-Gebiet DE 5026-301, Stand 01/2015), der Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ (Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Juli 2014) sowie die Karten der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ (Ökologische Gutachten Neckemann § Achterholt, Stand 11.2002).

Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet DE 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ fällt gemäß Standard-Datenbogen (SDB) in den Zuständigkeitsbereich des RP Kassel. Es umfasst eine Fläche von 75,48 ha und erstreckt sich als ein zusammenhängendes Gebiet östlich der Werra zwischen den Gemeinden Heringen, Leimbach und Widershausen. In seinem süd-westlichen Abschnitt schließt es Teile der Werra mit ein und endet im Norden an der Landesstraße L 3172.

Das Gebiet ist charakterisiert durch großflächige Grünlandbestände verschiedener Feuchtegrade, eingestreute Salzstellen des Binnenlandes mit Salzpflanzen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte. Der südliche Bereich ist geprägt von Flutrasen, Feuchtbrachen und verlandeten Stillgewässern mit Schilfröhricht, Altwasser östlich der Werra.

Den größten Flächenanteil des SPA-Gebietes übernehmen die Grünlandflächen, insbesondere das feuchte und mesophile Grünland mit 51% und melioriertes Grünland mit 26%. Binnengewässer nehmen einen Flächenanteil von 3% des Gesamtgebietes ein, Moore / Sümpfe und Uferbewuchs einen Anteil von 15 %. Die übrigen Flächen teilen sich auf in Salzsümpfe (2%), Heide / Gestrüppe / Macchia / Garrigue / Phrygana (3%), und Sonstiges wie Siedlungen etc. (1%).

Die Salzstelle ist zudem hessenweit die größte des Binnenlandes, und das FFH-Gebiet selbst von hessenweiter Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel und Röhrichtbewohner, und für seltene Heuschreckenarten der Feuchtwiese.

3.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Im Standard-Datenbogen (Stand Januar 2015) sind für das Gebiet folgende FFH-Lebensraumtypen mit ihrer jeweiligen Flächengröße im Gebiet sowie dem Erhaltungszustand aufgeführt:

Anhang I Lebensraumtypen mit EU-Code		Flächengröße im Gebiet in ha	Erhaltungszustand ¹
1340*	Salzstellen des Binnenlandes	1,48	C

¹ Erhaltungszustand: A - hervorragender (sehr guter) Erhaltungszustand;
 B - guter Erhaltungszustand;
 C - mäßiger bis durchschnittlicher (mittlerer bis schlechter) Erhaltungszustand
 * prioritärer LRT

3.3 Arten gemäß Artikel 4 der RL 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL

Nach den Angaben im Standard-Datenbogen mit Stand Januar 2015 und der Grundlagenerfassung von 2002 sind nachfolgende FFH-Arten gemäß Artikel 4 der VS-RL und Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Erhaltungsziele aufgeführt.

Arten nach Anhang II Lebensraumtypen mit EU-Code		Erhaltungszustand
A297	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	-
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	-
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	-
A667	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	-
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	-
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	-
A381	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	-
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	-
A612	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	-
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	-
A718	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	-
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubeta</i>)	-
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	-
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	-
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	C

Darüber hinaus sind weitere wichtige Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zu beobachten: Knick-Fuchschwanzgras, Strand-Aster, Spieß-Melde, Gewöhnliche Strandsimse, Zweizeilige Segge, Wiesen-Flockenblume, Mähnen-Gerste, Plathalm-Simse, Gewöhnlicher Salzschwaden, Scharfer Hahnenfuß, Krauser Ampfer, Europäischer Queller, Salz-Schuppenmiere, Strand-Dreizack (Pflanzen), Kurzflüglige Schwertschrecke, Sumpfschrecke, Schwalbenschwanz (Wirbellose), Ringelnatter (Reptilien), Teichfrosch, Grasfrosch, Teichmolch (Amphibien).

3.4 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

In NATURA 2000-Gebieten gelten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als rechtverbindliche Erhaltungsziele; in FFH-Gebieten bezieht sich dies auf die im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie Arten nach Anhang I der VS-VO und Anhang II der FFH-RL).

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und die der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 31. Oktober 2016 übernommen.

Eine gebietsbezogene Konkretisierung der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ liegt in Form eines Maßnahmenplans (Stand Juli 2014) vor.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (gemäß Maßnahmenplan, Stand 07.2014):

LRT 1340 - Salzstellen des Binnenlandes

- Erhalt des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*

- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionelle Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Kreuzkröte (*Epidalea calaminta*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- Erhalt und Vergrößerung der vorhandenen Populationen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:**Brutvögel**

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung/Verbuschung
- Erhalt trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen gestuften Waldrändern

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten

- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer
- die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Zug- und Rastvögel

Rohrdrommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitats

Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL:

Brutvögel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie zu Zwecken der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation. Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung mit Weidetieren sich vorrangig an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation; Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

- k.A.

Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

- k.A.

3.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten

Unter „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ führt der Standard-Datenbogen u.a. die Ringelnatter (*Natrix natrix*) auf, die zu den gefährdeten Arten in Deutschland gehört. Darüber hinaus kommen im FFH-Gebiet auch zwei Arten vor, die auf der Vorwarnliste stehen: der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Strand-Dreizack (*Trigloch in maritima*).

3.6 Managementpläne

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet 5026-301 liegt noch nicht vor. Ein Maßnahmenplan wurde von der Oberen Naturschutzbehörde Hessen im Juli 2014 erstellt, hier wurden die o.g. Erhaltungsziele definiert sowie Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erhalt des Gebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen (s. Abschnitt 7 - Literaturverzeichnis).

3.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Eine funktionale Beziehung des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 besteht hauptsächlich zum Vogelschutzgebiet VSG 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“, welches deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 5026-301 ist.

Eine weitere funktionale Beziehung besteht zu dem nord-westlich beginnenden FFH-Gebiet Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“

Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000 bestehen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zwischen allen o.g. Schutzgebieten. Das Vogelschutzgebiet Nr. 5127-401 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ befindet sich allerdings in ca. 400 m Entfernung. Eine funktionale Beziehung zu den anderen Gebieten ist dennoch gegeben, da ihre Nähe zueinander gerade Flugbewegungen möglich macht und die Werraue an sich ein potenzielles Nahrungshabitat für die Arten der Offenlandschaft darstellt.

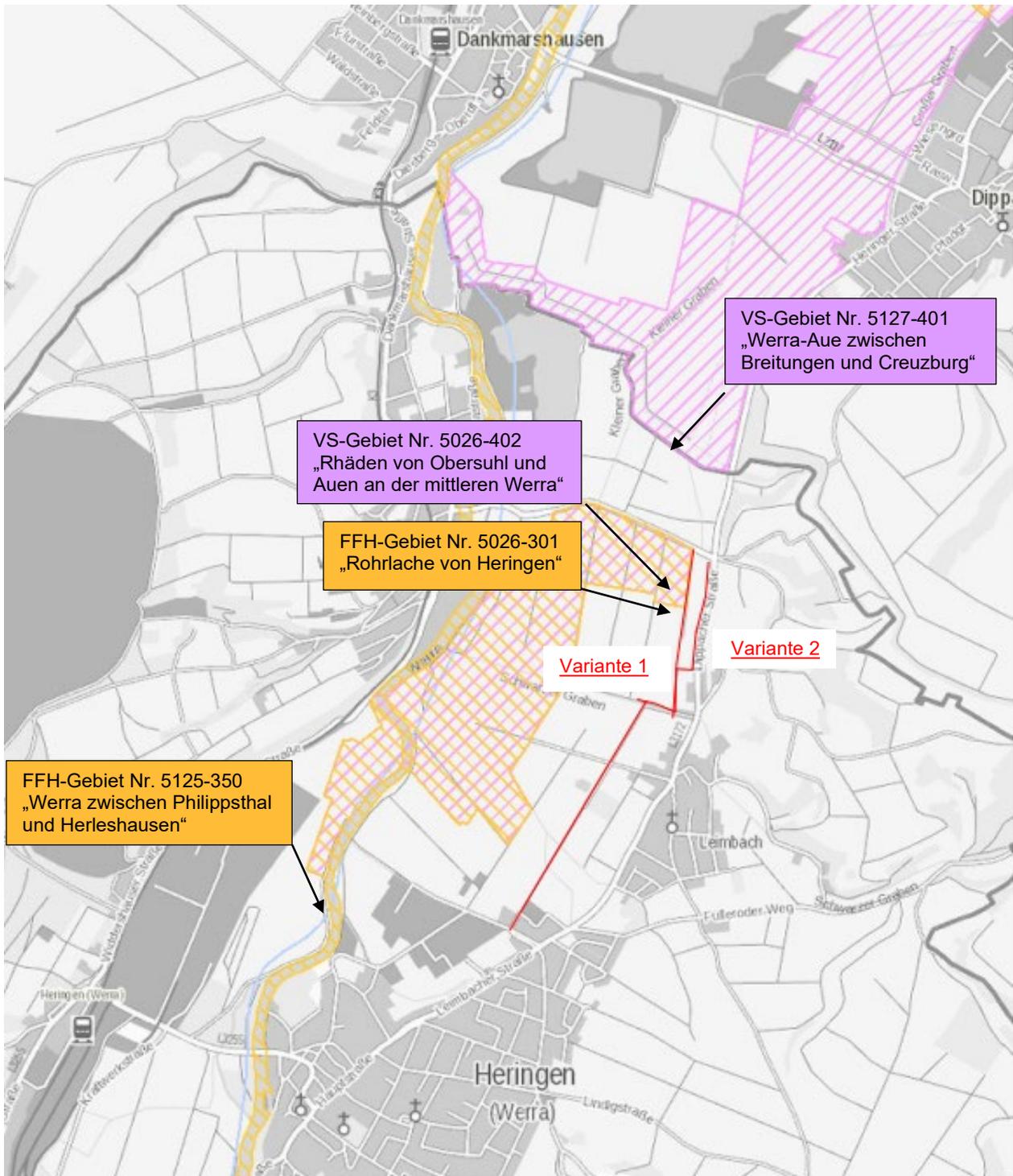


Abb. 3: Übersicht Lage weiterer Natura 2000-Gebiete im Nahbereich des FFH-Gebiets 5026-301 und des Vorhabens (Kartengrundlage © Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015)

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen

Vom Vorhaben gehen ausschließlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen aus. Bei der Variante 1 wird im Bereich des angrenzenden FFH-Gebietes auf einen baubedingten Arbeitsstreifen verzichtet bzw. dieser auf ein Minimum reduziert, so dass keine Flächeninanspruchnahme am äußersten Rand des FFH-Gebietes erfolgt. Zudem werden zum Schutz des Gebietes bzw. angrenzender Vegetationsfläche entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Vom Bauvorhaben werden aufgrund des variierenden Streckenverlaufs unterschiedlich starke Einflüsse auf das FFH-Gebiet einwirken. Im ersten Abschnitt der Neubaustrecke werden aufgrund des Abstands zum Schutzgebiet, der bereits bestehenden Wegenutzungen und der zeitlich begrenzten Wirkungen keine Beeinträchtigungen ausgehen.

Im zweiten Abschnitt ab Höhe des „Schwarzen Grabens“ ist der Streckenverlauf nach Varianten gesondert zu betrachten:

Variante 1:

Diese Variante folgt der Grenze des LSG und nimmt keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch. Ab Bau-km 1+520 verläuft der Radweg innerhalb einer bestehenden Wegeparzelle, welche östlich des FFH-Gebietes angrenzt.

Baubedingt wird zur Vermeidung von Eingriffen im Bereich des FFH-Gebietes der Arbeitsstreifen auf ein Minimum begrenzt. Das FFH-Gebiet wird in dem Bereich durch einen geschlossenen Bauzaun geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wesentlichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann aufgrund fehlender Flächeninanspruchnahme, Vermeidung von baubedingten Schadstoffeinträgen und optischen Belästigungen ausgeschlossen werden, auch wenn zeitlich begrenzte Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auftreten können.

Variante 2:

Diese Variante verläuft im ersten Abschnitt entsprechend der Variante 1. Vor der Querung des „Schwarzen Grabens“ folgt die Variante weiter dem Wirtschaftsweg bis zur L 3172. Von hier führt die Variante 2 fahrbahnbegleitend entlang der L3170 Richtung Knotenpunkt Dippacher Kreuz (L3172/K4).

Von der Variante 2 gehen aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet keine Wirkungen aus, welche das FFH-Gebiet oder dessen maßgebliche Bestandteile, beeinträchtigen könnten.

4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL

Variante 1:

Grundsätzlich führt die Variante 1 zu keinem flächenmäßigen Eingriff bzw. in das FFH-Gebiet. Es werden keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL in Anspruch genommen oder beschädigt. Das Gebiet beinhaltet den Lebensraum 1340 - Salzstellen des Binnenlandes. Der Streckenverlauf der Variante 1 hält zu den Salzwiesen im Norden des FFH-Gebietes (Biotop Nr. 315) einen Abstand von etwa 65 m, sodass dieser Lebensraum durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt wird.

Zu den maßgeblichen Arten des FFH-Gebietes zählt der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Anhang II der FFH-RL) sowie die in Abschnitt 3.1 und 3.2 genannten Vogelarten. Keine dieser im Standard-Datenbogen genannten Arten ist explizit auf den nord-östlichen äußeren Teilabschnitt des FFH-Gebietes, dem die

Strecke der Variante 1 am nächsten kommt, beschränkt, so dass auch sie in ihrem Brutverhalten und Nahrungssuche nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Betrieb des Radweges nimmt die Frequentierung und somit optische Beunruhigung entlang des Randbereiches des FFH-Gebietes auf einer Länge von ca. 260 m zu. Zusätzliche Lärm- oder Schadstoffmissionen gehen vom Betrieb des geplanten Geh-/Radweges nicht aus.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die optische Beunruhigung durch die Nutzung des Rad-/Gehweges, nicht die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume sowie Anhang II Arten der FFH-RL und der hier vorkommenden Anhang I-Arten der VS-RL beeinflussen, da der hier angrenzende bestehende Wirtschaftsweg bereits regelmäßig von landwirtschaftlichen Maschinen befahren und von Spaziergängern genutzt wird. Zudem handelt es sich bei den hier im nördlichen Teil des FFH-Gebietes um bereits durch die angrenzende Kreisstraße K4 und Landesstraße L3172 vorbelastete Flächen. Die Arten des Anhangs II der FFH-RL die das Gebiet nutzen, sind anpassungsfähig an kurzzeitige Einflüsse und werden auch vom Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen.

Variante 2:

Diese Variante verläuft in einem deutlichen Abstand zum FFH-Gebiet und tangiert dieses nicht. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung zur Trasse und den ebenfalls vorhandenen Vorbelastungen durch die Landesstraße L3172 und Kreisstraße K4 nicht zu erwarten.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Wirkraum des Vorhabens sind bezogen auf das betrachtete FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Kumulative Wirkungen, d.h. in diesem Fall relevante Wirkungs- und Beeinträchtigungserstärkungen, sind entsprechend nicht zu erwarten.

6 Fazit

Die Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Rohrlache von Heringen“ ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. maßgeblicher Bestandteile des Gebietes (Arten des Anhangs II der FFH-RL und Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL) bei allen beiden Varianten ausgeschlossen werden können.

Die Variante 1 verläuft zwar auf ca. 260 m direkt neben dem FFH-Gebiet. Vom Vorhaben selbst gehen ausschließlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen aus (Lärm, optische Beunruhigung), die sich jedoch nicht beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken. Anlage- oder zusätzliche, durch den Betrieb bedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet sind im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen und Nutzungen (Landwirtschaft, Spaziergänger, Verkehr etc.) nicht zu erwarten.

Die Varianten 2 verläuft deutlich abgerückt vom FFH-Gebiet DE 5026-301. Es kommt zu keiner Flächeninanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes. Auch gehen von der Variante 2 keine zusätzlichen Wirkungen (Lärm, optische Beunruhigung, Schadstoffeinträgen), welche sich beeinträchtigend bzw. störend auf die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auswirken könnten, aus.

Es sind keine anlagen- oder baubedingten sowie betriebsbedingten Wirkungen und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch kumulative Projekte oder Pläne sind nicht relevant.

Folglich ist das Vorhaben „L 3172, Neubau Rad-/Gehweg zwischen Heringen (Werra) und Widdershausen“ verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 5026-301 „Rohrlache von Heringen“.

7 Literaturverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010

HESSISCHES NATURSCUTZGESETZ, Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S.1)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7 vom 22.7.1992)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU-, UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004

FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? – Hinweise zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura -2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005

Europas Naturerbe sichern, Hessen als Heimat bewahren – Informationen zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ vom Dezember 1997, zuletzt aktualisiert im Januar 2015

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“, erstellt von Gerd Teigeler. Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Juli 2014

Regierungspräsidium Kassel: Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, Anlage 3a – Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Grunddatenerfassung FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“, Karte „FFH-Lebensraumtypen, Dauerbeobachtungsflächen“, Karte „Biototypen und Kontaktbiotop“, Karte „FFH-Anhang II-Arten, bemerkenswerte Tierarten“; Neckermann & Achterholt Ökologische Gutachten, Cölbe; Stand 18.11.2002

Geodienst „Natureg Viewer“ des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (www.natureg.hessen.de; abgerufen am 27.10.2023)

Geodienst des Bundesamts für Naturschutz (BfN): Übersicht über die Natura 2000-Schutzgebiete in Deutschland (www.geodienste.bfn.de; abgerufen am 27.10.2023)